

Protokoll der Sitzung des Gemeinderates vom 13. Juni 2022

Anwesend: P. Thevissen, Bürgermeister- Vorsitzender

Y. Heuschen, J. Grommes, E. Jadin, W. Heeren, Schöffen;

R. Franssen, G. Renardy, M. Kelleter-Chaineux, S. Houben-Meessen, I. Malmendier-Ohn, H. Loewenau, E. Simar, G. Malmendier, L. Moutschen, V. Hagelstein-Schmitz, K-H. Braun, S. Cloot, Ratsmitglieder;

R. Ritzen, Generaldirektor;

Die Ratsmitglieder S. Houben-Meessen, H. Loewenau und L. Moutschen fehlen entschuldigt.
Der Schöffe Yannick Heuschen wird später eintreffen.

T A G E S O R D N U N G

Öffentliche Sitzung

1. Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 16. Mai 2022 – Verabschiedung
2. Mitteilungen

Finanzen

3. Haushaltsrechnung des Ö.S.H.Z. für das Geschäftsjahr 2021 – Billigung
4. Haushaltsrechnung, Bilanz und Ergebnisrechnung 2021 der Gemeinde – Genehmigung
5. Öffentliche Holzverkäufe des Wirtschaftsjahres 2023 – Genehmigung der Sonderklauseln
6. V.o.G. Haus Harna – Tätigkeitsbericht des Geschäftsjahres 2021 - Kenntnisnahme - Bewilligung des jährlichen Zuschusses
7. Bestätigung des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 12. Mai 2022 bezüglich des Ankaufs von Brandschutztüren für den Bewegungsraum der Schule Walhorn

Raumordnung

8. Gemeindegemeinschaft Herbesthal – Geländeankauf und Verlegung eines Fußweges - Prinzipbeschluss

Kirchenfabriken

9. Kirchenfabrik der Pfarre St. Stephanus Walhorn - Rechnung für das Haushaltsjahr 2021 – Billigung

Interkommunale

10. Stellungnahme zu den Tagesordnungen der Generalversammlungen der Interkommunalen Gesellschaften
 - a) AIDE
 - b) INTRADEL
 - c) ORES
 - d) ÖWOB
 - e) SPI
 - f) ENODIA
 - g) NEOMANSIO

Verschiedenes

11. a) Flussvertrag Weser V.o.G. Aktionsplan 2023 - 2025

Dringlichkeitspunkt

11. b) Flussvertrag Maas und Unterläufe Aktionsplan 2023-2025

Fragen

12. Fragen an das Gemeindegremium (Art. 19 des Gemeindegemeinschaftsdekrets)

Geschlossene Sitzung

Öffentliche Sitzung

Der Bürgermeister-Vorsitzende P. Thevissen beantragt die Dringlichkeit für folgenden Punkt:

Flussbewirtschaftungsvertrag Maas und Unterläufe – Genehmigung des Aktionsplans 2023-2025

Einstimmig hat der Gemeinderat sich für Dringlichkeit ausgesprochen.

Dieser Punkt wird am Ende der öffentlichen Sitzung, im Anschluss an die auf der Tagesordnung stehenden Punkte, unter Nummer 11.b) besprochen.

1. Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 16. Mai 2022 – Verabschiedung

Einstimmig verabschiedet der Gemeinderat das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 16. Mai 2022.

2. Mitteilungen

Der Schöffe J. Grommes teilt mit, dass die Kirchenfabrik Herbesthal von der Deutschsprachigen Gemeinschaft eine Zusage für die Bezuschussung für die Erneuerung der Heizungsanlage erhalten hat.

3. Haushaltsrechnung des Ö.S.H.Z. für das Geschäftsjahr 2021 - Billigung

Nach Anhörung des Ratsmitglieds K-H. Braun in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung der Anmerkungen des Ratsmitglieds R. Franssen;

Zwischenfälle: Keine

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35;

Aufgrund des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren, insbesondere Artikel 89 und 111;

Aufgrund der beiliegenden Rechnungsablage für das Haushaltsjahr 2021 des Ö.S.H.Z. Lontzen;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 – Die Rechnungsablage für das Geschäftsjahr 2021 des Ö.S.H.Z. Lontzen wird gebilligt.

Gesamteinnahmen:	1.968.705,09 €
Gesamtausgaben:	1.452.226,85 €
Überschuss:	516.478,24 €

Artikel 2 – Der vorliegende Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur weiteren Veranlassung übermittelt.

4. Haushaltsrechnung, Bilanz und Ergebnisrechnung 2021 der Gemeinde – Genehmigung

Der Schöffe Yannick Heuschen ist ab diesem Punkt anwesend.

Nach Anhörung des Schöffen J. Grommes in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung der Anmerkungen des Ratsmitglieds R. Franssen sowie des Schöffen J. Grommes;

Nach Anhörung der Anmerkungen des Schöffen W. Heeren der mitteilt, dass das 2021 nicht gebrauchte Budget für Straßenunterhalt 2022 verwendet wird;

Zwischenfälle: Keine

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Dekrets vom 20. Dezember 2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes, insbesondere Artikel 12 Nummer 3;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 166 und 166.1;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 10. Dezember 2020 zur Abänderung des Erlasses der Regierung vom 15. Juni 2011 zur Ausführung des Dekretes vom 25. Mai 2009 über die die Haushaltsordnung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 16. September 2021 zur Ausführung von Titel 4 Kapitel 4 („Die Finanzen“) des Gemeindedekrets vom 23. April 2018;

Aufgrund der durch den für die Gemeinde Lontzen zuständigen Regionaleinnehmer Herrn Armin HOFFMANN aufgestellten Gemeinderechnung 2021 der budgetären Buchführung, Bilanz und Ergebnisrechnung 2021 der allgemeinen Buchführung;

In der Erwägung, dass diese Gemeinderechnung 2021 der budgetären Buchführung, Bilanz und Ergebnisrechnung 2021 der allgemeinen Buchführung, in der Arbeitssitzung der Finanzkommission vom 8. Juni 2022 vorgestellt und erläutert wurde;

Beschließt mit 9 Ja-Stimmen (P. Thevissen, Y. Heuschen, J. Grommes, E. Jadin, W. Heeren, G. Renardy, M. Kelleter-Chaineux, G. Malmendier, K-H. Braun) und 5 Enthaltungen (R. Franssen, I. Malmendier-Ohn, E. Simar, V. Hagelstein-Schmitz, S. Clout):

Artikel 1 - Die Gemeinderechnung 2021 laut beigefügtem Rechtfertigungsbericht, welche wie folgt abschließt und integrierender Bestandteil gegenwärtiger Beschlussfassung ist, wird genehmigt:

a) Haushaltsergebnis

Verpflichtungsermächtigungen:	8.252.744,01 €
Ausgabeermächtigungen:	6.742.590,79 €
Veranschlagte Einnahmen:	7.524.560,06 €
Einnahmeermächtigungen:	7.049.457,30 €
Bruttosaldo:	306.866,51 €
Nettosaldo (Norm Hoher Finanzrat):	759.878,68 €

b) Offene Verpflichtungen und Veranschlagungen

Ausgaben:	2.274.967 €
Einnahmen:	1.958.048 €

Artikel 2 - Die Ergebnisrechnung und Bilanz 2021 der allgemeinen Buchführung laut beigefügtem Rechtfertigungsbericht, welche wie folgt abschließen und integrierender Bestandteil gegenwärtiger Beschlussfassung sind, werden genehmigt:

a) Ergebnisrechnung:

Defizit des Rechnungsjahres 2021: -798.038,12 €

b) Bilanz:

Aktiva am 31.12.2021:	39.837.505,00 €
Passiva am 31.12.2021:	39.837.505,00 €

Artikel 3 - Gegenwärtiger Beschluss wird mit der Gemeinderechnung 2021 der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Billigung und dem für die Gemeinde Lontzen zuständigen Regionaleinnehmer zur Information übermittelt.

5. Öffentliche Holzverkäufe des Wirtschaftsjahres 2023 – Genehmigung der Sonderklauseln

Nach Anhörung des Schöffen Y. Heuschen in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Zwischenfälle: Keine

Der Gemeinderat,

Aufgrund Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35;

Aufgrund des Schreibens vom 2. Mai 2022 des Öffentlichen Dienstes der Wallonie, Abteilung Natur und Forstwesen, Forstamt Eupen 1, mit welchem der Gemeinderat ersucht wird, die unterbreiteten

Sonderklauseln im Hinblick auf die im Herbst 2022 und Frühjahr 2023 anstehenden Holzverkäufe der Gemeinde zu genehmigen;

In Anwendung von Artikel 78 des Dekrets der Wallonischen Region vom 15. Juli 2008 über das Forstgesetzbuch und Artikel 29 des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 27. Mai 2009 über das Inkrafttreten und die Ausführung des Dekrets vom 15. Juli 2008 über das Forstgesetzbuch, welcher das allgemeine Lastenheft für Holzverkäufe festlegt;

Nach Durchsicht der Sonderklauseln, welche 16 Artikel umfassen;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 – Die Sonderklauseln für den Holzverkauf im Herbst 2022 und Frühjahr 2023 werden genehmigt.

Artikel 2 – Gegenwärtiger Beschluss wird dem Öffentlichen Dienst der Wallonie, Abteilung Natur und Forstwesen, Forstamt Eupen 1, übermittelt.

6. V.o.G. Haus Harna – Tätigkeitsbericht des Geschäftsjahres 2021 - Kenntnisnahme - Bewilligung des jährlichen Zuschusses

Nach Anhörung des Schöffen W. Heeren in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Zwischenfälle: Keine

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35 sowie 177 bis 183;

Nach Durchsicht des Finanz- und Tätigkeitsberichts des Jahres 2021 der V.o.G. Haus Harna;

In der Erwägung, dass die nötigen finanziellen Mittel im Haushaltsplan 2022 unter OB10 PR77 EWK 33.00 vorgesehen sind;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 – Der Finanz- und Tätigkeitsbericht der V.o.G. Haus Harna für das Geschäftsjahr 2021 wird zur Kenntnis genommen.

Artikel 2 – Der V.o.G. Haus Harna wird ein Zuschuss in Höhe von 6.000,00 EUR für das Jahr 2022 gewährt.

Artikel 3 – Der vorliegende Beschluss wird dem Finanzdienst und dem Regionaleinnehmer der Gemeinde Lontzen zwecks weiterer Veranlassung übermittelt.

7. Bestätigung des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 12. Mai 2022 bezüglich des Ankaufs von Brandschutztüren für den Bewegungsraum der Schule Walhorn

Nach Anhörung des Schöffen W. Heeren in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung der Anmerkungen der Ratsmitglieder V. Hagelstein-Schmitz und S. Cloot sowie des Schöffen W. Heeren;

Zwischenfälle: Keine

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35 und 151;

Aufgrund des folgenden Beschlusses des Gemeindegremiums vom 12. Mai 2022 bezüglich „Gemeinschaftsschule Walhorn – Neubau des Bewegungsraums – Fertigstellung der Arbeiten – Brandschutztüren - Bezeichnung der zu kontaktierenden Unternehmer“:

Das Kollegium,

Aufgrund des Gemeindegemeinschaftsbeschlusses;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über die öffentlichen Aufträge, insbesondere Artikel 42 §1 Buchstabe a);

In Anbetracht, dass die Kosten für die Fertigstellung des Gewerks auf 16.825,00 EUR ohne MwSt. bzw. 17.834,50 EUR einschl. MwSt. geschätzt werden;

In der Erwägung, dass ein entsprechendes Budget in Höhe von 161.435,74 EUR (MwSt. und Honorare einbegriffen) für den Bewegungsraum, im Haushalt 2022 vorgesehen ist;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 - Der Auftrag wird gemäß Artikel 42§1 Nummer 1 Buchstabe a) des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über die öffentlichen Aufträge im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vergeben.

Artikel 2 – Das vorliegende Lastenheft wird genehmigt.

Artikel 3 - Untenstehende Unternehmer werden zwecks Angebotsabgabe für die Fertigstellung der Arbeiten am Bewegungsraum kontaktiert:

Schreinerei Weynand	Lagerstraße 38	4750 Bütgenbach
Schreinerei Longton-Heinrichs	Schwarzenbach 10	4760 Büllingen
Schreinerei Beckers & Söhne	Walhorer Straße 13	4711 Walhorn
Schreinerei Kistemann P GmbH	Frepert 35	4730 Hauset

Artikel 4 - Die Preisangebote müssen bis spätestens Freitag, den 15. Juni 2022 um 10 Uhr im Bauamt der Gemeindeverwaltung hinterlegt werden.

Artikel 5 - Gegenwärtiger Beschluss wird dem Regionaleinnehmer zwecks weiterer Veranlassung übermittelt.

Artikel 6 – Der vorliegende Beschluss wird dem Gemeinderat zur Bestätigung vorgelegt.

Beschließt einstimmig:

Einziger Artikel – Der Beschluss des Gemeindegremiums vom 12. Mai 2022 bezüglich „Gemeinschaftsschule Walhorn – Neubau des Bewegungsraums – Fertigstellung der Arbeiten – Brandschutztüren - Bezeichnung der zu kontaktierenden Unternehmer“ wird bestätigt.

8. Gemeinschaftsschule Herbesthal – Geländeankauf und Verlegung eines Fußweges - Prinzipbeschluss

Nach Anhörung des Bürgermeisters P. Thevissen in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung der Anmerkungen des Ratsmitglieds R. Franssen sowie des Schöffen Y. Heuschen;

Zwischenfälle: Keine

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35;

In der Erwägung, dass im Hinblick auf den Neubau der Gemeindeschule Herbesthal ein Geländestreifen erworben werden soll, zwecks Schaffung eines künftigen Zugangs (3,50m Breite) von der Kirchstraße zur neuen Schule Herbesthal;

In der Erwägung, dass ein Teil der künftigen Zufahrt ein bestehender Vizinalweg ist, der im Zuge des Geländeankaufs parallel zur Grundstücksgrenze verlegt werden soll;

In der Erwägung, dass der künftige Neubau auf den Parzellenteilstücken Div. 1 Flur D Parzellen 258m und 258n errichtet wird und der zu erwerbende Geländestreifen Teil der Parzellen 258e und 258g ist;

In der Erwägung, dass der Ankauf dieser Parzellenteilstücke dahingehend erforderlich ist, um zum einen eine direkte fußläufige Verbindung von der Kirchstraße zum künftigen Schulgelände zu schaffen, sowie um den künftigen Schulhof für den Unterhalt erreichen zu können;

In der Erwägung, dass der Erwerb teils über einen Geländetausch erfolgen soll, in dem ein Teilstück von 25m² (violette markierte Fläche im beiliegenden Plan) des bestehenden Vizinalwegs deklassiert und der Parzelle Div. 1 Flur D Parzellen 258e zugeführt wird, sowie durch den Ankauf einer Fläche von 84m² der Parzelle Div. 1 Flur D Parzellen 258g und einer Fläche von 35m² der Parzelle Div. 1 Flur D Parzellen 258e (gelb markierte Flächen im beiliegenden Plan);

In der Erwägung, dass unter der Berücksichtigung des Geländetauschs 94m² seitens der Gemeinde Lontzen erworben werden sollen;

In der Erwägung, dass die Vermessung der Parzellen bzw. des zu erwerbenden Geländes stattgefunden hat und es nun gilt, eine entsprechende Kaufvereinbarung vorzubereiten;

In der Erwägung, dass der Geländeankauf und die Verlegung des Vizinalweges im öffentlichen Interesse sind und eine Einschätzung durch das Immobilienerwerbskomitee bzw. durch einen Notar vorgenommen werden soll;

In Anbetracht, dass ein entsprechendes Budget in der kommenden Haushaltsanpassung 2022 vorgesehen wird;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 – Der Gemeinderat erteilt sein prinzipielles Einverständnis im Hinblick auf den Ankauf eines Geländeteilstücks zur Schaffung des künftigen Zugangs zur neuen Schule Herbesthal, sowie zur Deklassierung eines Teilstücks des Vizinalwegs und dessen Verlegung parallel zur Grundstücksgrenze.

Artikel 2 – Das Gemeindegremium wird mit der Vorbereitung der Kaufvereinbarung und dem Einholen einer Schätzung beauftragt.

Artikel 3 – Der Gegenwärtige Beschluss ergeht zur weiteren Veranlassung an das Bauamt, den Finanzdienst und den Regionaleinnehmer der Gemeinde Lontzen.

9. Kirchenfabrik der Pfarre St. Stephanus Walhorn - Rechnung für das Haushaltsjahr 2021 – Billigung

Nach Anhörung des Schöffen J. Grommes in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Zwischenfälle: Keine

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der Jahresrechnung, die der Rat der Kirchenfabrik St. Stephanus Walhorn in der Sitzung vom 28. April 2022 für das Rechnungsjahr 2021 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 02. Mai 2022 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 19. Mai 2022 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bistums;

In der Erwägung, dass die vorliegende Jahresrechnung für das Rechnungsjahr 2021 folgende Beträge aufweist:

Wie vom Kirchenrat festgelegt wurde:

- Ordentliche Einnahmen E.I.:	38.608,74 EUR
- Außerordentliche Einnahmen E.II.:	32.987,36 EUR
Total Einnahmen:	71.596,10 EUR

Ausgaben vom Bischof festgelegt A.I.:	7.112,03 EUR
- Ordentliche Ausgaben A.II.:	25.778,47 EUR
- Außergewöhnliche Ausgaben A.III.:	18.712,78 EUR
Total Ausgaben:	51.603,28 EUR
Saldo:	19.992,82 EUR

Nach Durchsicht der Stellungnahme des Bischofs vom 17. Mai 2022 mit folgenden Bemerkungen aufgrund der Belege:

Einnahmen:

E.I/6: laufende Zinsen: 13,60 €

E.II/20: Schenkungen, Vermächtnisse, Stiftungen: 2.323,68 € anstatt 800,00€

Ausgaben:

A.II/19: Küster und Organist: 5.167,13 € anstatt 5.579,85 €

A.II/20: Organist: 3.177,61 € anstatt 3.704,65 €

A.II/25: LSS-Arbeitgeber: 2.778,83 € anstatt 2.874,53 €

A.II/65: Lastenheft Schwarzenberg für Turmrestaurierung: 17.147,78 € anstatt 4.506,46 €

A.III/70: Anteil aus Investitionsfond für Architekt (Turm): 0,00 € anstatt 12.641,32 €

In der Erwägung, dass die Jahresrechnung für das Rechnungsjahr 2021 gebilligt werden kann;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 - Die Jahresrechnung, die der Rat der Kirchenfabrik St. Stephanus Walhorn in der Sitzung vom 28. April 2022 für das Rechnungsjahr 2021 festgelegt hat, wird gebilligt.

Die angepasste Jahresrechnung für das Rechnungsjahr 2021 weist folgende Beträge auf:

Ordentliche Einnahmen E.I:	38.622,34 EUR
Außerordentliche Einnahmen E.II:	34.511,04 EUR
Total Einnahmen:	73.133,38 EUR

Ausgaben bezüglich Ausübung der Kulte A.I.:	7.112,03 EUR
Ordentliche Ausgaben A.II:	24.743,01 EUR
Außerordentliche Ausgaben A.III:	18.712,78 EUR
Total Ausgaben:	50.567,82 EUR
Saldo:	22.565,56 EUR

Artikel 2 - Der vorliegende Beschluss ergeht an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre St. Stephanus Walhorn,
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft,
- den Herrn Bischof von Lüttich.

10. a) Stellungnahme zu den Tagesordnungen der Generalversammlungen der Interkommunalen Gesellschaften

AIDE - Ordentliche Generalversammlung vom 16. Juni 2022

Nach Anhörung des Ratsmitglieds G. Malmendier in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Zwischenfälle: Keine

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35;

Aufgrund des Schreibens der Interkommunalen AIDE vom 10. Mai 2022, womit diese zur ordentlichen Generalversammlung einlädt, die am 16. Juni 2022 um 18.00 Uhr in „La station d'épuration de Liège-Oupeye“, rue Voie de Liège 40 in 4681 HERMALLE-SOUS-ARGENTEAU stattfindet;

Zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung stehen:

1. Genehmigung des Protokolls der strategischen Generalversammlung vom 16. Dezember 2021
2. Genehmigung der Vergütungen der Verwaltungsorgane auf Grundlage der Empfehlungen des Vergütungsausschusses vom 7. März 2022
3. Jahresbericht über die Fortbildungspflicht der Verwaltungsratsmitglieder
4. Bericht des Verwaltungsrats über die Vergütungen der Verwaltungsorgane und Direktion für das Geschäftsjahr 2021
5. Genehmigung des Jahresabschlusses des Geschäftsjahres 2021 mit:
 - dem Tätigkeitsbericht,
 - dem Geschäftsbericht,
 - der Bilanz, Ergebnisrechnung und Anlage,
 - der Verwendung des Ergebnisses,
 - dem Sonderbericht über die Finanzbeteiligungen,
 - dem Jahresbericht über die Vergütungen,
 - dem Bewertungsbericht des Vergütungsausschusses,
 - Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers.
6. Entlastung des Externen Revisors
7. Entlastung der Direktoren
8. Bezeichnung eines externen Revisors für die Geschäftsjahre 2022, 2023 und 2024
9. Zeichnungen auf das Kapital C2 im Rahmen der Entwässerungsverträge und der Gebietsverträge

In der Erwägung, dass entsprechend Artikel L1523-12 §1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung das Nichtvorhandensein eines Beschlusses der Gemeinde betreffend die Jahresabrechnung, die Abstimmung der Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder und der Mitglieder des in Artikel L1523-24 erwähnten Kollegiums, sowie die Fragen über den strategischen Plan, als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

In der Erwägung, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunalen wahrnehmen möchte;

In der Erwägung, dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 – Die Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der AIDE vom 16. Juni 2022 wird zur Kenntnis genommen.

Artikel 2 – Zu folgenden Punkten der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der AIDE vom 16. Juni 2022 wird das Einverständnis gegeben:

1. Genehmigung des Protokolls der strategischen Generalversammlung vom 16. Dezember 2021
2. Genehmigung der Vergütungen der Verwaltungsorgane auf Grundlage der Empfehlungen des Vergütungsausschusses vom 7. März 2022
3. Jahresbericht über die Fortbildungspflicht der Verwaltungsratsmitglieder
4. Bericht des Verwaltungsrats über die Vergütungen der Verwaltungsorgane und Direktion für das Geschäftsjahr 2021

5. Genehmigung des Jahresabschlusses des Geschäftsjahres 2021 mit:
 - dem Tätigkeitsbericht,
 - dem Geschäftsbericht,
 - der Bilanz, Ergebnisrechnung und Anlage,
 - der Verwendung des Ergebnisses,
 - dem Sonderbericht über die Finanzbeteiligungen,
 - dem Jahresbericht über die Vergütungen,
 - dem Bewertungsbericht des Vergütungsausschusses,
 - Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers.
6. Entlastung des Externen Revisors
7. Entlastung der Direktoren
8. Bezeichnung eines externen Revisors für die Geschäftsjahre 2022, 2023 und 2024
9. Zeichnungen auf das Kapital C2 im Rahmen der Entwässerungsverträge und der Gebietsverträge

Artikel 3 – Die bezeichneten Gemeindevertreter werden beauftragt, den Beschluss unverändert der Generalversammlung zu berichten.

Artikel 4 – Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses wird der Interkommunalen AIDE zur weiteren Veranlassung zugestellt.

10. b) Stellungnahme zu den Tagesordnungen der Generalversammlungen der Interkommunalen Gesellschaften

INTRADEL - Ordentliche Generalversammlung vom 23. Juni 2022

Nach Anhörung des Schöffen Y. Heuschen in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Zwischenfälle: Keine

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35;

Aufgrund des Schreibens der Interkommunalen Intradell vom 10. Mai 2022, womit diese zur ordentlichen Generalversammlung einlädt, die Donnerstag, 23. Juni 2022 um 17.00 Uhr in 4040 Herstal Pré Wigi, 20 stattfindet;

Zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung stehen:

1. Jahresbericht 2021 – Genehmigung des Berichts des Geschäftsjahres 2021
 - a) Jahresbericht 2021 - Präsentation
 - b) Jahresbericht Gehalt des Vorstands 2021
 - c) Jahresbericht des Komitees der Gehälter 2021
2. Jahreskonten 2021 – Genehmigung
 - a) Jahreskonten 2021 – Präsentation
 - b) Jahreskonten 2021 - Bericht des Kommissars
 - c) Spezifischer Bericht über die Beteiligungen 2021
 - d) Jahresabschluss 2021 – Anerkennung
3. Jahresabschluss 2021 – Verwendung des Resultats
4. Entlastung der Direktoren – Jahresabschluss 2021
5. Entlastung der Kommissare – Jahresabschluss 2021
6. Direktoren - Rücktritte/Ernennungen
 - Konzernlagebericht - Geschäftsjahr 2021 - Präsentation
 - Konzernabschluss - Geschäftsjahr 2021 - Darstellung
 - Konzernabschluss - Geschäftsjahr 2021 - Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers
 - Direktoren - Schulung - Geschäftsjahr 2021 – Kontrolle
7. Ordentlicher und konsolidierter Abschluss - Kontrolle – Kommissar – 2022 – 2024 – Ernennung
 - a) Empfehlung des Prüfungsausschusses
 - b) Ernennung

In der Erwägung, dass entsprechend Artikel L1523-12 §1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung das Nichtvorhandensein eines Beschlusses der Gemeinde betreffend die Jahresabrechnung, die Abstimmung der Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder und der Mitglieder des in Artikel L1523-24 erwähnten Kollegiums, sowie die Fragen über den strategischen Plan, als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

In der Erwägung, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunalen wahrnehmen möchte;

In der Erwägung, dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 – Die Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen Intradel vom 23. Juni 2022 wird zur Kenntnis genommen.

Artikel 2 - Zu folgenden Punkten der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen Intradel vom 23. Juni 2022 wird das Einverständnis gegeben:

1. Jahresbericht 2021 – Genehmigung des Berichts des Geschäftsjahres 2021
 - d) Jahresbericht 2021 - Präsentation
 - e) Jahresbericht Gehalt des Vorstands 2021
 - f) Jahresbericht des Komitees der Gehälter 2021
2. Jahreskonten 2021 – Genehmigung
 - e) Jahreskonten 2021 – Präsentation
 - f) Jahreskonten 2021 - Bericht des Kommissars
 - g) Spezifischer Bericht über die Beteiligungen 2021
 - h) Jahresabschluss 2021 – Anerkennung
3. Jahresabschluss 2021 – Verwendung des Resultats
4. Entlastung der Direktoren – Jahresabschluss 2021
5. Entlastung der Kommissare – Jahresabschluss 2021
6. Direktoren - Rücktritte/Ernennungen
 - Konzernlagebericht - Geschäftsjahr 2021 - Präsentation
 - Konzernabschluss - Geschäftsjahr 2021 - Darstellung
 - Konzernabschluss - Geschäftsjahr 2021 - Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers
 - Direktoren - Schulung - Geschäftsjahr 2021 – Kontrolle
7. Ordentlicher und konsolidierter Abschluss - Kontrolle – Kommissar – 2022 – 2024 – Ernennung
 - c) Empfehlung des Prüfungsausschusses
 - d) Ernennung

Artikel 3 – Die bezeichneten Gemeindevertreter werden beauftragt, den Beschluss unverändert der Generalversammlung zu berichten.

Artikel 4 - Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses wird der Interkommunalen Intradel zur weiteren Veranlassung zugestellt.

10. c) Stellungnahme zu den Tagesordnungen der Generalversammlungen der Interkommunalen Gesellschaften

ORES Assets ordentliche Generalversammlung vom 16. Juni 2022

Nach Anhörung des Schöffen W. Heeren in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Zwischenfälle: Keine

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35;

Aufgrund des Schreibens der Interkommunalen ORES Assets vom 13. Mai 2022, womit diese zur ordentlichen Generalversammlung einlädt, die Donnerstag, 16. Juni 2022 um 10.30 Uhr in ihren Räumen, Avenue Sergent Vrithoff, 2 in 5000 Namur stattfindet;

Zur Tagesordnung stehen:

1. Jahresbericht 2021 – einschließlich des Vergütungsberichtes;
2. Jahreskonten per 31. Dezember 2021:
 - Vorstellung der Konten, des Verwaltungsberichtes und der diesbezüglichen Bewertungsregeln sowie des Berichtes über die Beteiligungen;
 - Vorstellung des Berichtes des Betriebsrevisors;
 - Genehmigung der statutarischen Jahreskonten von ORES Assets per 31. Dezember 2021 sowie der Ergebnisverwendung;
3. Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder für die Ausübung ihres Mandates im Jahr 2021;
4. Entlastung des Betriebsrevisors für die Ausübung seines Mandates im Jahr 2021;
5. Ernennung des Betriebsrevisors für die Geschäftsjahre 2022-2024 und Festlegung seiner Vergütungen;
6. Statutarische Ernennungen;
7. Anpassung von Anlage 1 der Statuten – Liste der Gesellschafter.

In der Erwägung, dass entsprechend Artikel L1523-12 §1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung das Nichtvorhandensein eines Beschlusses der Gemeinde betreffend die Jahresabrechnung, die Abstimmung der Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder und der Mitglieder des in Artikel L1523-24 erwähnten Kollegiums, sowie die Fragen über den strategischen Plan, als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

In der Erwägung, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunalen wahrnehmen möchte;

In der Erwägung, dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 – Die Tagesordnung der Generalversammlung der ORES Assets vom 16. Juni 2022 wird zur Kenntnis genommen.

Artikel 2 – Zu folgenden Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung der Interkommunalen ORES Assets vom 16. Juni 2022 wird das Einverständnis gegeben:

1. Jahresbericht 2021 – einschließlich des Vergütungsberichtes;
2. Jahreskonten per 31. Dezember 2021:
 - Vorstellung der Konten, des Verwaltungsberichtes und der diesbezüglichen Bewertungsregeln sowie des Berichtes über die Beteiligungen;
 - Vorstellung des Berichtes des Betriebsrevisors;
 - Genehmigung der statutarischen Jahreskonten von ORES Assets per 31. Dezember 2021 sowie der Ergebnisverwendung;
3. Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder für die Ausübung ihres Mandates im Jahr 2021;
4. Entlastung des Betriebsrevisors für die Ausübung seines Mandates im Jahr 2021;
5. Ernennung des Betriebsrevisors für die Geschäftsjahre 2022-2024 und Festlegung seiner Vergütungen;
6. Statutarische Ernennungen;
7. Anpassung von Anlage 1 der Statuten – Liste der Gesellschafter.

Artikel 3 – Die bezeichneten Gemeindevertreter werden beauftragt, den Beschluss unverändert der Generalversammlung zu berichten.

Artikel 4 – Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses wird der Interkommunalen ORES Assets zur weiteren Veranlassung zugestellt.

10. d) Stellungnahme zu den Tagesordnungen der Generalversammlungen der Interkommunalen Gesellschaften

Interkommunalen öffentlicher Wohnungsbau Ostbelgien ÖWOB – Ordentliche Generalversammlung vom 14. Juni 2022

Nach Anhörung des Ratsmitglieds G. Malmendier in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Zwischenfälle: Keine

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35;

Aufgrund des Schreibens der Interkommunalen öffentlicher Wohnungsbau Ostbelgien ÖWOB vom 9. Mai 2022, womit diese zur ordentlichen Generalversammlung einlädt, die Dienstag, 14. Juni 2022 um 19.00 Uhr im Kulturzentrum Alter Schlachthof, Rotenbergplatz 17 in 4700 Eupen stattfindet;

Zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung von 18.30 Uhr stehen:

1. Zusammensetzung des Büros der Generalversammlung;
2. Bezeichnung der Stimmzähler;
3. Genehmigung des Protokolls der ordentlichen Generalversammlung vom 29. Juni 2021;
4. Vorstellung des Geschäftsberichts des Verwaltungsrates des Geschäftsjahres 2021;
5. Berichterstattung des Verwaltungsrates an die Generalversammlung laut Art. 5:137 §1 Abs. 3 zur Ausgabe von 24.317 Abteile der Aktienklasse „E“ mit den Berichten des Verwaltungsrats und des Kommissars gemäß Art. 5:121 GGV (siehe Anlagen);
6. Genehmigung des Entlohnungsberichtes für das Jahr 2021;
7. Vorstellung des Berichtes des kommissarischen Wirtschaftsprüfers AXYLIIUM / TKS an die Generalversammlung;
8. Genehmigung der Abschlusskonten zum 31. Dezember 2021;
9. Entscheidung bezüglich der Ergebnisverwendung;
10. Entlastung des Verwaltungsrates und des kommissarischen Wirtschaftsprüfers AXYLIIUM / TKS;
11. Ratifizierung des Austritts verschiedener Privatteilnehmer;
12. Ratifizierung des Austritts des Verwaltungsratsmitglieds Karl-Joseph ORTMANN und der Kooption des Verwaltungsratsmitgliedes Theodor CAPPAERT als Vertreter der Stadt Eupen.

In der Erwägung, dass entsprechend Artikel L1523-12 §1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung das Nichtvorhandensein eines Beschlusses der Gemeinde betreffend die Jahresabrechnung, die Abstimmung der Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder und der Mitglieder des in Artikel L1523-24 erwähnten Kollegiums, sowie die Fragen über den strategischen Plan, als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

In der Erwägung, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunalen wahrnehmen möchte;

In der Erwägung, dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 – Die Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen öffentlicher Wohnungsbau Ostbelgien ÖWOB vom 14. Juni 2022 wird zur Kenntnis genommen.

Artikel 2 – Zu folgenden Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung der Interkommunalen öffentlicher Wohnungsbau Ostbelgien ÖWOB vom 14. Juni 2022 wird das Einverständnis gegeben;

1. Zusammensetzung des Büros der Generalversammlung;
2. Bezeichnung der Stimmzähler;

3. Genehmigung des Protokolls der ordentlichen Generalversammlung vom 29. Juni 2021;
4. Vorstellung des Geschäftsberichts des Verwaltungsrates des Geschäftsjahres 2021;
5. Berichterstattung des Verwaltungsrates an die Generalversammlung laut Art. 5:137 §1 Abs. 3 zur Ausgabe von 24.317 Abteile der Aktienklasse „E“ mit den Berichten des Verwaltungsrates und des Kommissars gemäß Art. 5:121 GGV (siehe Anlagen);
6. Genehmigung des Entlohnungsberichtes für das Jahr 2021;
7. Vorstellung des Berichtes des kommissarischen Wirtschaftsprüfers AXYLIIUM / TKS an die Generalversammlung;
8. Genehmigung der Abschlusskonten zum 31. Dezember 2021;
9. Entscheidung bezüglich der Ergebnisverwendung;
10. Entlastung des Verwaltungsrates und des kommissarischen Wirtschaftsprüfers AXYLIIUM / TKS;
11. Ratifizierung des Austritts verschiedener Privatteilnehmer;
12. Ratifizierung des Austritts des Verwaltungsratsmitglieds Karl-Joseph ORTMANN und der Kooption des Verwaltungsratsmitgliedes Theodor CAPPAERT als Vertreter der Stadt Eupen.

Artikel 3 – Die bezeichneten Gemeindevertreter werden beauftragt, den Beschluss unverändert der Generalversammlung zu berichten.

Artikel 4 – Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses wird der Interkommunalen öffentlicher Wohnungsbau Ostbelgien (ÖWOB) zur weiteren Veranlassung zugestellt.

10. e) Stellungnahme zu den Tagesordnungen der Generalversammlungen der Interkommunalen Gesellschaften

SPI – Ordentliche Generalversammlung vom 28. Juni 2022

Nach Anhörung des Bürgermeisters P. Thevissen in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Zwischenfälle: Keine

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35;

Aufgrund des Schreibens der Interkommunalen SPI vom 23. Mai 2022, womit diese zur ordentlichen Generalversammlung einlädt, die Dienstag, 28. Juni 2022 um 18.00 Uhr im Saal Millau – Quai Banning, 6 in 4000 Lüttich stattfindet;

Zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung stehen:

1. Billigung des Jahresabschlusses per 31. Dezember 2021 (Anhang 1) umfassend:
 - Bilanz und Ergebnisrechnung nach Verteilung;
 - Bilanzen pro Sektoren;
 - Geschäftsbericht des Verwaltungsrates und seine Anlage, (der gemäß Artikel L6421-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung (CDLD) vorgeschriebene Vergütungsbericht);
 - Jährlicher Bewertungsbericht über die Relevanz der Vergütung und aller anderen den Mitgliedern der Leitungsorgane erwähnten Vorteile;
 - Vergütungsbericht gemäß Artikel 100, §1, 613 des Unternehmensgesetzbuches;
 - Der in dem Rundschreiben vom 21. Januar 2019 über die Belegunterlagen gemäß Artikel L1512-5 und L1523-13 von §3 des CDLD vorgeschriebene Bericht über die anderen Organismen gehaltenen Beteiligungen am 31. Dezember 2021;
 - Zuschlagempfehlungsliste von öffentlichen Bauaufträgen, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge für welche alle allgemeine Vorschriften des besonderen Lastenheftes gelten;
2. Berichts des Kommissars;
3. Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder;
4. Entlastung des Kommissars;
5. Rücktritt der Verwaltungsratsmitglieder (Anhang 2);
6. Ernennung der Verwaltungsratsmitglieder (Anhang 3);

7. Vorstellung – Resultate 2021 der 4 strategischen Geschäftsfeldern SPI.

In der Erwägung, dass entsprechend Artikel L1523-12 §1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung das Nichtvorhandensein eines Beschlusses der Gemeinde betreffend die Jahresabrechnung, die Abstimmung der Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder und der Mitglieder des in Artikel L1523-24 erwähnten Kollegiums, sowie die Fragen über den strategischen Plan, als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

In der Erwägung, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunalen wahrnehmen möchte;

In der Erwägung, dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 – Die Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen SPI vom 28. Juni 2022 wird zur Kenntnis genommen.

Artikel 2 – Zu folgenden Punkten der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der SPI vom 28. Juni 2022 wird das Einverständnis gegeben:

1. Billigung des Jahresabschlusses per 31. Dezember 2021 (Anhang 1) umfassend:
 - Bilanz und Ergebnisrechnung nach Verteilung;
 - Bilanzen pro Sektoren ;
 - Geschäftsbericht des Verwaltungsrats und seine Anlage, (der gemäß Artikel L6421-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung (CDLD) vorgeschriebene Vergütungsbericht);
 - Jährlicher Bewertungsbericht über die Relevanz der Vergütung und aller anderen den Mitgliedern der Leitungsorgane erwähnten Vorteile;
 - Vergütungsbericht gemäß Artikel 100, §1, 613 des Unternehmensgesetzbuches;
 - Der in dem Rundschreiben vom 21. Januar 2019 über die Belegunterlagen gemäß Artikel L1512-5 und L1523-13 von §3 des CDLD vorgeschriebene Bericht über die anderen Organismen gehaltenen Beteiligungen am 31. Dezember 2021;
 - Zuschlagempfängerliste von öffentlichen Bauaufträgen, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge für welche alle allgemeine Vorschriften des besonderen Lastenheftes gelten;
2. Bericht des Kommissars;
3. Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder;
4. Entlastung des Kommissars;
5. Rücktritt der Verwaltungsratsmitglieder (Anhang 2);
6. Ernennung der Verwaltungsratsmitglieder (Anhang 3);
7. Vorstellung – Resultaten 2021 der 4 strategischen Geschäftsfeldern SPI.

Artikel 3 – Die bezeichneten Gemeindevertreter werden beauftragt, den Beschluss unverändert der Generalversammlung zu berichten.

Artikel 4 - Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses wird der Interkommunalen SPI zur weiteren Veranlassung zugestellt.

10. f) Stellungnahme zu den Tagesordnungen der Generalversammlungen der Interkommunalen Gesellschaften

ENODIA – ordentliche Generalversammlung vom 29. Juni 2022

Nach Anhörung des Ratsmitglieds K-H. Braun in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung der Anmerkungen des Ratsmitglieds R. Franssen;

Zwischenfälle: Keine

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35;

Aufgrund des Schreibens der Interkommunalen Enodia vom 24. Mai 2022, womit diese zur ordentlichen Generalversammlung einlädt, die am 29. Juni 2022 um 17.30 Uhr im Sozialsitz der Gesellschaft, rue Louvrex 95 in 4000 Lüttich stattfindet;

Zur Tagesordnung steht:

1. Definitive Ernennung eines Vertreters der angeschlossenen Gemeinden (Anlage 1);
2. Definitive Ernennung eines Vertreters der angeschlossenen Gemeinden (Anlage 2);
3. Genehmigung des Jahresberichtes des Verwaltungsrates für das Jahr 2021 (Ergebnisrechnung) – (Anlage 3);
4. Annahme des spezifischen Berichts 2021 über Beteiligungen gemäß Artikel L1512-5 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung (Anlage 4);
5. Annahme des gemäß Artikel L6421-1 des KLDD erstellten Vergütungsberichts 2021 des Verwaltungsrats (Anlage 5);
6. Zur Kenntnisnahme des Berichtes des Kommissars über die Jahresrechnung 2021 (Anlage 6);
7. Genehmigung der Jahresrechnung zum 31. Dezember 2021 (Anlage 7);
8. Genehmigung des Vorschlages der Ergebnisrechnung (Anlage 8);
9. Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder für das Jahr 2021 (Anlage 9);
10. Spezifische Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder für den Verstoß im Laufe des Geschäftsjahres 2021 gegen Artikel 41 des Statuts sowie die folgenden Artikel des C.S.A.: 3:1, 3:10, 3:12 und 3:35 (Anlage10);
11. Entlastung des Kommissars (Durch RSM Inter-Audit und Lonhienne & Associés geformtes Kollegium) für seine Kontrollmission für das Geschäftsjahr 2021 (Anlage11);
12. Vollmachten (Anlage 12).

In der Erwägung, dass entsprechend Artikel L1523-12 §1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung das Nichtvorhandensein eines Beschlusses der Gemeinde betreffend die Jahresabrechnung, die Abstimmung der Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder und der Mitglieder des in Artikel L1523-24 erwähnten Kollegiums, sowie die Fragen über den strategischen Plan, als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

In der Erwägung, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunalen wahrnehmen möchte;

In der Erwägung, dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung;

Beschließt mit 9 Ja-Stimmen (P. Thevissen, Y. Heuschen, J. Grommes, E. Jadin, W. Heeren, G. Renardy, M. Kelleter-Chaineux, G. Malmendier, K-H. Braun), 1 Nein-Stimme (S. Cloot) und 4 Enthaltungen (R. Franssen, I. Malmendier-Ohn, E. Simar, V. Hagelstein-Schmitz):

Artikel 1 – Die Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen ENODIA vom 29. Juni 2022 wird zur Kenntnis genommen.

Artikel 2 – Zu folgenden Punkten der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der ENODIA vom 29. Juni 2022 wird das Einverständnis gegeben:

1. Definitive Ernennung eines Vertreters der angeschlossenen Gemeinden (Anlage 1);
2. Definitive Ernennung eines Vertreters der angeschlossenen Gemeinden (Anlage 2);

3. Genehmigung des Jahresberichtes des Verwaltungsrates für das Jahr 2021 (Ergebnisrechnung) – (Anlage 3);
4. Annahme des spezifischen Berichts 2021 über Beteiligungen gemäß Artikel L1512-5 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung (Anlage 4);
5. Annahme des gemäß Artikel L6421-1 des KLDD erstellten Vergütungsberichts 2021 des Verwaltungsrats (Anlage 5);
6. Zur Kenntnisnahme des Berichtes des Kommissars über die Jahresrechnung 2021 (Anlage 6);
7. Genehmigung der Jahresrechnung zum 31. Dezember 2021 (Anlage 7);
8. Genehmigung des Vorschlages der Ergebnisrechnung (Anlage 8);
9. Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder für das Jahr 2021 (Anlage 9);
10. Spezifische Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder für den Verstoß im Laufe des Geschäftsjahres 2021 gegen Artikel 41 des Statuts sowie die folgenden Artikel des C.S.A.: 3:1, 3:10, 3:12 und 3:35 (Anlage10);
11. Entlastung des Kommissars (Durch RSM Inter-Audit und Lonhienne & Associés geformtes Kollegium) für seine Kontrollmission für das Geschäftsjahr 2021 (Anlage11);
12. Vollmachten (Anlage 12).

Artikel 3 – Die bezeichneten Gemeindevertreter werden beauftragt, den Beschluss unverändert der Generalversammlung zu berichten.

Artikel 4 - Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses wird der Interkommunalen Enodia zur weiteren Veranlassung zugestellt.

10. g) Stellungnahme zu den Tagesordnungen der Generalversammlungen der Interkommunalen Gesellschaften

NEOMANSIO crématoriums de service public – Ordentliche Generalversammlung vom 30. Juni 2022

Nach Anhörung des Bürgermeisters P. Thevissen in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Zwischenfälle: Keine

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35;

Aufgrund des Schreibens der Interkommunalen „S.C.R.L. Neomansio“ vom 16. Mai 2022, womit diese zur ordentlichen Generalversammlung einlädt, die Donnerstag, 30. Juni 2022 um 18.00 Uhr am Sitz der Interkommunalen in 4020 Lüttich, rue des Coquelicots 1 stattfindet;

Zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung stehen:

1. Berufung von vier neuen Verwaltern infolge freier Posten
2. Prüfung und Genehmigung:
 - des Geschäftsberichts 2021 des Verwaltungsrats
 - des Berichts des Kollegiums der Bücherrevisoren
 - der Bilanz
 - der Gewinn- und Verlustrechnung und der Anhänge zum Freitag, 31. Dezember 2021
 - des Vergütungsberichts 2021
3. Entlastung der Verwalter
4. Entlastung der Mitglieder des Kollegiums der Bücherrevisoren
5. Lesung und Genehmigung des Protokolls

In der Erwägung, dass entsprechend Artikel L1523-12 §1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung das Nichtvorhandensein eines Beschlusses der Gemeinde betreffend die Jahresabrechnung, die Abstimmung der Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder und der Mitglieder des in Artikel L1523-24 erwähnten Kollegiums, sowie die Fragen über den strategischen Plan, als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

In der Erwägung, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunalen wahrnehmen möchte;

In der Erwägung, dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 – Die Tagesordnung der Generalversammlung der Interkommunalen „S.C.R.L. Neomansio“ vom 30. Juni 2022 wird zur Kenntnis genommen.

Artikel 2 – Zu folgenden Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung der Interkommunalen „S.C.R.L. Neomansio“ vom 30. Juni 2022 wird das Einverständnis gegeben:

1. Berufung von vier neuen Verwaltern infolge freier Posten
2. Prüfung und Genehmigung:
 - des Geschäftsberichts 2021 des Verwaltungsrats
 - des Berichts des Kollegiums der Bücherrevisoren
 - der Bilanz
 - der Gewinn- und Verlustrechnung und der Anhänge zum Freitag, 31. Dezember 2021
 - des Vergütungsberichts 2021
3. Entlastung der Verwalter
4. Entlastung der Mitglieder des Kollegiums der Bücherrevisoren
5. Lesung und Genehmigung des Protokolls

Artikel 3 – Die bezeichneten Gemeindevertreter werden beauftragt, den Beschluss unverändert der Generalversammlung zu berichten.

Artikel 4 – Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses wird der Interkommunalen „S.C.R.L. Neomansio“ zur weiteren Veranlassung zugestellt.

11. a) Flussvertrag Weser V.o.G. Aktionsplan 2023 - 2025

Nach Anhörung des Schöffen Y. Heuschen in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt:

Zwischenfälle: Keine

Der Gemeinderat,

Aufgrund der Artikel 35 und 151 des Gemeindedekretes;

Aufgrund der Mitgliedschaft der Gemeinde in der V.O.G. „Flussvertrag Weser“;

In der Erwägung, dass die Aufbereitung und Qualität der Wasserressourcen, der Wasserläufe, deren Ufer und der biologischen Verschiedenheit nur auf Ebene eines hydrographischen Unterbeckens umsetzbar ist und der Flussvertrag dieses Ziel verfolgt;

In der Erwägung, dass der Weser-Flussvertrag, durch die V.o.G. Flussvertrag des hydrographischen Unterbeckens der Weser verwaltet wird;

In der Erwägung, dass die Gemeinde Lontzen durch ihre geographische Lage im hydrographischen Unterbecken der Weser seit dem 23. Juni 2000 Partner des Weserflussvertrags ist, und offiziell den Ausführungsvertrag Oktober 2003 – Juni 2006 und Juli 2006 – Juni 2009 verlängert bis Dezember 2010, Januar 2011 – Dezember 2013, 2014 – 2016 und 2017 – 2019, 2020-2022 unterschrieben hat;

In der Erwägung, dass der Aktionsplan im Protokoll zum Abkommen für den Weserflussvertrag für die Periode 2023- 2025 eingetragen ist;

In der Erwägung, dass sich die finanzielle Unterstützung der Gemeinde auf 448,80 EUR Jährlich beläuft und die Notwendigkeit besteht, die Kontinuität dieser finanziellen Unterstützung des Weserflussvertrags zu gewährleisten;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 - Die Teilnahme am Weserflussvertrag wird verlängert.

Artikel 2 - Dem Aktionsplan für die Jahre 2023-2025 des Flussvertrags Weser für die Gemeinde Lontzen wird zugestimmt.

Artikel 3 - Der Betrag von 448,80 EUR, welcher jährlich indexiert wird, wird im Gemeindehaushalt für die Jahre 2023, 2024 und 2025 vorgesehen.

Artikel 4 - Gegenwärtiger Beschluss wird der Flussvertrag Weser VoG zur Information und auf Anfrage der übergeordneten Behörde übermittelt.

11. b) Flussbewirtschaftungsvertrag Maas und Unterläufe – Genehmigung des Aktionsplans 2023-2025

Einstimmig wird die Dringlichkeit für neuen Punkt 11.b) Flussvertrag Maas und Unterläufe beschlossen.

Nach Anhörung des Schöffen Y. Heuschen in der Vorstellung des Punktes;

Nach Anhörung der Anmerkungen des Ratsmitglieds R. Franssen;

Zwischenfälle: Keine

Der Gemeinderat,

Aufgrund der Artikel 35 und 151 des Gemeindedekretes;

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 16. August 2012 zum Beitritt der Gemeinde zur V.o.G. „Flussbewirtschaftungsvertrag Maas Unterlauf und Nebenflüsse“ (Lokalkomitee der Göhl);

In der Erwägung, dass der Flussvertrag das Ziel verfolgt, mit den verschiedenen Partnern ein Aktionsprogramm zur Wiederherstellung und Aufwertung der Reichtümer und Schätze der Wasserläufe festzulegen;

In der Erwägung, dass die Aktionsprogramme 2014-2016, 2017-2019 und 2020-2022 erfolgreich umgesetzt wurden;

In der Erwägung, dass im Sinne der Nachhaltigkeit weiterhin Handlungsbedarf besteht hinsichtlich der Verbesserung der Gewässerstruktur und der Abwasserklärung, der Verringerung belastender Einleitungen durch Betriebe, Landwirtschaft und Haushalte, sowie der Bekämpfung von invasiven Pflanzen und Abfallablagerungen entlang der Wasserläufe;

In der Erwägung, dass das beigefügte Aktionsprogramm für die Periode 2023-2025 vorgeschlagen wird, dass im Wesentlichen die Sensibilisierung der Bevölkerung in Bezug auf die Einbringung von Grünabfällen und anderen Materialien beinhaltet, sowie eine Überprüfung diverser Hausanschlüsse in Verbindung mit dem Kanalkataster der AIDE;

In der Erwägung, dass sich die Partnergemeinden des Flussvertrags moralisch und finanziell dazu verpflichten, sich mit einem nach festgelegtem Verteilerschlüssel berechneten Beitrag an den Funktionskosten zu beteiligen;

In der Erwägung, dass sich der jährliche Beitrag an den Funktionskosten auf 2.894,85 EUR beläuft;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 - Der Aktionsplan 2023-2025 zur Wiederherstellung und Aufwertung von Wasserläufen in der Gemeinde Lontzen wird genehmigt.

Artikel 2 - Die notwendigen finanziellen Mittel für die Durchführung dieser Aktionen im festgelegten Zeitrahmen und insbesondere der jährliche Beitrag in Höhe von 2.894,85 EUR werden im Gemeindehaushalt vorgesehen.

Artikel 3 - Das Gemeindegremium wird mit der weiteren Veranlassung beauftragt.

Artikel 4 - Der vorliegende Beschluss wird dem Finanzdienst sowie der V.O.G. „Flussvertrag Maas-Unterlauf und Nebenflüsse“ in 4520 Wanze, Place Faniel 8 übermittelt.

12. Fragen an das Gemeindegremium (Art. 19 des Gemeindegremiums)

Frage 1:

Das Ratsmitglied Frau Sonja Clout (Liste Plus) stellt dem Gremium folgende Frage:

In letzter Zeit wurden wir vermehrt von Einwohnern auf die extrem hohen Beträge ihrer Jahresendabrechnungen für die Müllentsorgung angesprochen. Dabei handelte es sich größtenteils um Familien mit Kindern. Problematisch finden wir dies besonders deswegen, weil junge Familien einen Eckpfeiler unserer Gesellschaft darstellen.

Eine Rechnung in Höhe von mehreren 100€, mit denen eine Familie nicht rechnet, kann durchaus einige Familien stark belasten. Nicht zu vergessen sind dabei auch die allgemeine Steigerung der Preise, durch die ohnehin schon viele Familien in Schwierigkeiten geraten.

Uns als Liste Plus ist es wichtig, dass jeder die Freiheit hat, Kinder großzuziehen. Jedoch fürchten wir, dass durch solch hohen Kosten Familien davor zurückschrecken.

Deswegen lauten meine Fragen:

- Wie werden in Lontzen Familien unterstützt, die Schwierigkeiten haben, die Rechnung für die Müllentsorgung zu zahlen?
- Wäre es möglich, diese Familien noch besser zu unterstützen?
- Inwiefern ist die aktuelle Mehrheit grundsätzlich bereit, die Kosten für die Einwohner unserer Gemeinde zu senken?

Antwort von Yannick Heuschen

Sehr geehrte Frau Clout,

Die Informationen, die Ihre Frage liefert, reichen leider nicht aus um schlussfolgern zu können, was die hohen Müllkosten verursacht und wie diese in Relation zu den Vorjahren liegen.

Um junge Familien zu unterstützen ist bereits die Babyprämie deutlich erhöht worden. Außerdem ist auch die Prämie für waschbare Windeln erhöht worden, um jungen Familien einen geringeren Müllverbrauch zu ermöglichen.

Eine Subventionierung der Müllproduktion verstößt gegen das in Lontzen angewandte Verursacherprinzip und wird nach wie vor nicht in Erwägung gezogen. Eine Senkung der Müllkosten ist wegen des "coût de vérité" nicht möglich, welcher besagt, dass die Gemeinde mit der Müllentsorgung weder mehr- noch Mindereinnahmen machen darf, sodass jegliche Senkung an einer Stelle zu einer Steigerung an anderer Stelle führen würde.

GESCHLOSSENE SITZUNG

Namens des Gemeinderats:

**Der Generaldirektor,
R. RITZEN**

**Der Bürgermeister,
P. THEVISSSEN**